

Europäischer und nationaler Vertrauensschutz bei Rechtsprechungsänderungen im Arbeits- und allgemeinen Privatrecht

Thesenpapier

1. Im Anwendungsbereich des Unionsrechts ist das Vertrauen in einzelstaatliche Gesetze und die Rechtsprechung einzelstaatlicher Gerichte nicht unabhängig vom Unionsrecht schutzwürdig. Vielmehr kann lediglich der von mitgliedstaatlichen Organen begründete Rechtsschein der Europarechtskonformität ihres Handelns schutzwürdiges Vertrauen begründen. Nur ein solcher Rechtsschein ist tauglicher Anknüpfungspunkt für nationalen Vertrauensschutz.
2. Die Pflicht zur Auslegung des nationalen Rechts in Übereinstimmung mit einer europäischen Richtlinie entsteht mit dem Ablauf ihrer Umsetzungsfrist. Entscheidet der EuGH über die Auslegung einer Richtlinie, sind die einzelstaatlichen Gerichte grundsätzlich verpflichtet, eine entgegenstehende Rechtsprechung mit Wirkung für die Vergangenheit aufzugeben. Kommt es aus diesem Grund zu einer rückwirkenden Rechtsprechungsänderung, richtet sich der nationale Vertrauensschutz nach dem Unionsrecht, namentlich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots. Das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ergebende Gebot der Rechtssicherheit ist hingegen nicht anwendbar, solange das europäische Recht generell Vertrauensschutz gewährleistet und der europäische Schutzstandard mit demjenigen des Grundgesetzes vergleichbar ist.
3. Nach der Rechtsprechung des EuGH können einzelstaatliche Gesetze, die in den Anwendungsbereich einer Richtlinie fallen und gegen ein Unionsgrundrecht verstoßen, in horizontalen Rechtsverhältnissen zwischen privaten Rechtssubjekten unanwendbar sein. Soweit die Unanwendbarkeit nach einem Urteil des EuGH Wirkung für die Vergangenheit entfalten soll, kann der nationale Vertrauensschutz die rückwirkende Anwendung des Unionsgrundrechts auf der Grundlage einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, insbesondere des verfassungsrechtlichen Gebots der Rechtssicherheit, beschränken. Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts steht dem nicht entgegen, soweit die Voraussetzungen einer mitgliedstaatlichen Grundrechtsbeschränkung nach Art. 52 EU-Grundrechtecharta erfüllt sind.